

Die Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren.

Wien, 6. August.

Die bereits angekündigte Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren tritt am 1. September in Kraft. Ein einfacher Brief, der seit der letzten Gebührenerhöhung 15 Heller kostete, ist künftig mit 20 Heller zu frankieren. Der Preis der Korrespondenzkarte (jetzt 8 Heller) erhöht sich auf 10 Heller. Für Postpakete wird der Frankozwang eingeführt. Ein 5-Kilogramm-Paket, für das bis jetzt, je nach der Entfernung, 60 oder 80 Heller zu zahlen war, kostet künftig einheitlich 1 Krone. Die Grundgebühr bei Postanweisungen für die ersten 50 Kronen erhöht sich von 20 Heller auf 25 Heller. Die Expressgebühr für Pakete erhöht sich von 50 Heller auf 1 Krone, für andere Sendungen von 30 auf 60 Heller. Der Rohrpostzuschlag wird von 30 auf 60 Heller gesteigert. Bei Telegrammen bleiben die Ansätze unverändert, doch wird für jedes Telegramm noch ein Sonderzuschlag von 20 Heller eingehoben. Beim Telephon wird der bisherige Staffeltarif bei Reisen von mehr als 2000 Teilnehmern aufgehoben und eine einheitliche Gebühr von 480 Kronen eingeführt (bisher 500, 400 und 300 Kronen). Der halbe „Gesellschafts“-Anschluß erhöht sich von 200 auf 280 Kronen, der Viertelanschluß von 130 auf 190 Kronen. Die lokale Sprechgebühr von 20 Heller bleibt unverändert. Für interurbane Gespräche im Nahverkehr steigen die Gebühren von 30 und 40 auf 40 und 60 Heller, in der ersten Fernzone von 60 Heller auf 1 Krone, in der zweiten Fernzone (bis 100 Kilometer) von 1 Krone auf 1 Krone 50 Heller, in der dritten Fernzone (bis 300 Kilometer) von 2 Kronen auf 2 Kronen 50 Heller und in der vierten Fernzone (über 300 Kilometer) von 3 auf 4 Kronen. Im Telephonverkehr mit Ungarn und Deutschland wird ein Kriegszuschlag zur Sprechgebühr eingehoben, mit Ungarn 20, mit Deutschland 40 Heller für jedes Gespräch. Bei „dringenden“ Gesprächen wird auch der Zuschlag verdreifacht.

Die Einzelheiten der Gebührenerhöhung.

Postgebühren.

Die Veränderungen gelten vom 1. September an auch im Verkehr mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland, soweit nicht bei einzelnen Gebühren eine Einschränkung gemacht oder etwas anderes bestimmt ist. Ebenso gelten sie im Verkehr mit der Feldpost und mit den von den Land- u. Truppen besetzten Gebieten.

Gewöhnliche Briefsendungen ohne Wertangabe.

1. Frankierte Aufgabe. i. Briefe: Für einen Brief bis 20 Gramm 20 Heller, für je weiteren 20 Gramm 5 Heller. (Gegenwärtig für einen Brief bis 20 Gramm 15 Heller.) Die Erhöhung dieser Gebühren hat auch die Erhöhung der Gebühr für die durch die Post gestellten Bahnvisas und gerichtlichen Erledigungen zur Folge.

2. Postkarten: Für eine einfache Postkarte oder jeden der beiden Teile einer Doppelpostkarte 10 Heller. (Gegenwärtig für die von der Post aufgelegten Postkarten mit eingedrucktem Wertzeichen 8 Heller.)

3. Drucksachen: Im Verkehre mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland beträgt die Gebühr: bis 50 Gramm 5 H., bis 100 Gramm 11 H., für je weiteren 50 Gramm mehr um 3 H. Im Verkehre nach Deutschland besteht in Sinkaufst kein Einzuschlag mehr, sowie er auch in der Richtung aus Deutschland nicht eingeführt ist. Im inländischen Verkehre bleiben die bisherigen Gebühren für Drucksachen auch weiterhin aufrecht.

4. Blindendruck: Im Verkehre mit Ungarn unterliegen die Blindendrucke den Gebühren unter Punkt 3. Im inländischen Verkehre sowie im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina und Deutschland bleibt der gegenwärtige Blindendruckentartariff auch weiterhin aufrecht.

Wertbriefe.

5. Verschlössen aufgebene Wertbriefe: Im inländischen Verkehre beträgt die Wertgebühr für je 300 K. 10 H. (Gegenwärtig 5 H.); im übrigen ändert sich der Tarif für verschlossene Wertbriefe nicht.)

6. Offen aufgebene Wertbriefe: Zur Gebühr wie für einen geschlossenen Wertbrief wird die halbe Wertgebühr zugeschlagen. (Gegenwärtig beträgt der Zuschlag 10 H. für je 1200 K. des angegebenen Wertes.)

Pakete.

Die Pakete unterliegen dem Frankozwang. (Gegenwärtig ist im inländischen Verkehre auch die unfrankierte Aufgabe zugelassen.)

7. Pakete ohne Wertangabe: a) im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina: Gewöhnliche Gewichtsgeldgebühr: 5 Kilogramm (statt 60 und 80 H.) 100 H., 10 Kilogramm (statt 200 H.) 220 H., 15 Kilogramm (statt 300 H.) 320 H., 20 Kilogramm (statt 400 H.) 420 H. Erhöhte Gewichtsgeldgebühr für Sperrgutpakete: 5 Kilogramm (statt 120 H.) 140 H., 10 Kilogramm (statt 300 H.) 320 H., 15 Kilogramm (statt 450 H.) 470 H., 20 Kilogramm (statt 600 H.) 620 H. b) Im Verkehre nach Deutschland, und zwar nach den preussischen Provinzen Schlesien und Sachsen, dem Königreich Sachsen, den thüringischen Staaten, dem Herzogtum Anhalt, dem Großherzogtum Baden, den hohenzollernschen Landen, dem Königreich Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und nach dem Königreich Württemberg unterliegen die Pakete den gleichen Gebühren wie unter a; nach dem übrigen Deutschland beträgt für ein Paket: die gewöhnliche Gewichtsgeldgebühr: 5 Kilogramm (statt 80 H.) 100 H., 10 Kilogramm (statt 240 H.) 260 H., 15 Kilogramm (statt 420 H.) 440 H., 20 Kilogramm (statt 600 H.) 620 H.; die erhöhte Gewichtsgeldgebühr bei sperrigen Paketen: 5 Kilogramm (statt 120 H.) 140 H., 10 Kilogramm (statt 360 H.) 380 H., 15 Kilogramm (statt 630 H.) 650 H., 20 Kilogramm (statt 900 H.) 920 H.

8. Bei Paketen mit Wertangabe beträgt die Wertgebühr auch im inländischen Verkehre für je 300 K. (statt 5 H.) 10 H.

Postanweisungen.

Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen beträgt im inländischen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina bis 50 K. (statt 20 H.) 25 H., für je weiteren 50 K. mehr um 5 H.

Erlagsscheine des Postsparkassenamtes.

Wird bei Einzahlungen von Steuern oder Gebühren die behördliche Bestätigung der Zahlung mittels Briefes verlangt, so hat der Einzahler dafür bei der Aufgabe 20 H. zu entrichten (statt 15 H.).

Einzustellung.

Die Einzustellgebühr beträgt für den engeren Einzustellbezirk (gegenwärtig für den Postort) für ein Paket (statt 50 H.) 1 K., für jede andere Sendung (statt 30 H.) 60 H. Für den weiteren Einzustellbezirk beträgt sie (gegenwärtig Boienlohn) (statt 1 K. 50 H.) 2 K. Der engerer Einzustellbezirk umfaßt künftig nicht nur den gewöhnlichen Ortszustellbezirk (Postort), sondern auch den unmittelbar angrenzenden Gürtel des Außenbezirktes des Abgabepostamtes in der Breite eines Kilometers; der übrige Teil des Außenbezirktes bildet den weiteren Einzustellbezirk.

Rohrpostsendungen.

Der Rohrpostzuschlag beträgt (statt 30 H.) 60 H. (Gleichstellung mit dem Einzuschlage.)

Nebengebühren bei der Abgabe.

A. Bei gewöhnlicher Zustellung wird eingehoben: a) Für einen Wertbrief mit einer Wertangabe bis 1000 K. 10 H., über 1000 K. erhöht sich diese Gebühr um 20 H. für je 1000 K. oder den angefangenen Teil davon (statt um 10 H.); b) für ein Paket ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 1000 K. 1. in den Orten mit mehr als 50.000 Einwohner 50 H., 2. in den Orten mit mehr als 10.000 Einwohner und in jenen Orten mit einer kleineren Einwohnerzahl, die den Sitz eines ärarischen Postamtes bilden, 30 H., 3. in den übrigen Orten 20 H. Die Einreichung der Orte richtet sich nach dem Ergebnisse der zuletzt durchgeführten amtlichen Volkszählung. (Die gegenwärtigen Zustellgebühren betragen in Wien 25 H., außerhalb Wiens 20 H.)

Bei einer Wertangabe von mehr als 1000 K. erhöht sich die Gebühr um 20 H. für je 1000 K. oder den angefangenen Teil davon (statt um 10 H.); c) für den Betrag zu einer Postanweisung oder einer Zahlungsanweisung bis 10 K. 5 H., über 10 K. (statt 10 H.) 20 H., über 1000 K. erhöht sich die Gebühr um 20 H. für je 1000 K. oder den angefangenen Teil davon (statt um 10 H.).

B. Bei den im Abholungsvorbehalte vorkommenden Gebühren ändert sich nur die Stückgebühr für die abzuholenden Pakete; sie wird in den unter A, b, 1. und 2. erwähnten Orten von 5 auf 10 H. erhöht.

C. Die Verzollungsgebühr beträgt: a) für die mit einer Zollgebühr belegten Briefsendungen (statt 5 H.) 10 H.; b) bei Paketen und Wertschachteln: 1. für die Orte mit mehr als 10.000 Einwohner 50 H.; 2. für die übrigen Orte 25 H., jedoch werden durch diese Gebühren bei den Postpaketen (Colis postaux) auch die Kosten der Zustellung gedeckt.

Telegraphengebühren.

1. Vom 1. September d. J. an wird bei Telegrammen außer den tarifmäßig entfallenden Telegraphengebühren noch ein Zuschlag von 20 H. für jedes Telegramm eingehoben. Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort wird der für das Antworttelegramm entfallende Zuschlag von 20 H. im Inlandverkehre gleich bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms eingehoben.

2. Die Gebühr für die Eintragung abgekürzter Telegramme in die Zeitungen wird vom gleichen Zeitpunkt an für Wien von 40 K. auf 100 K. jährlich und für alle anderen Orte von 40 K. auf 50 K. jährlich erhöht.

Fernsprechgebühren.

I. Inlandverkehr.

Die Teilnehmergebühr für Hauptstellen beträgt jährlich: in der Netzgruppe I (mehr als 20.000 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 480 K. (bisher 500, 400 und 300 K.); halbe Gesellschaftsanschlüsse 280 K. (bisher 200 K.); Viertelanschlüsse 190 K. (bisher 130 K.); in der Netzgruppe II (von 5000 bis 20.000 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 380 K. (bisher 400, 320 und 240 K.); halbe Gesellschaftsanschlüsse 240 K. (bisher 170 K.); Viertelanschlüsse 160 K. (bisher 100 K.); in der Netzgruppe III (von 2000 bis 5000 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 320 K. (bisher 320, 260 und 200 K.); halbe Gesellschaftsanschlüsse 210 K. (bisher 140 K.); Viertelanschlüsse 150 K. (bisher 90 K.); in der Netzgruppe IV (von 500 bis 2000 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 280 K. (bisher 180 K.); halbe Anschlüsse 190 K. (bisher 120 K.); Viertelanschlüsse 140 K. (bisher 80 K.); in der Netzgruppe V (von 201 bis 500 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 240 K. (bisher 160 K.); halbe Anschlüsse 170 K. (bisher 110 K.); Viertelanschlüsse 130 K. (bisher 70 K.); Landanschlüsse 130 K. (bisher 90 K.); in der Netzgruppe VI (von 51 bis 200 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 210 K. (bisher 140 K.); halbe Anschlüsse 160 K. (bisher 100 K.); Viertelanschlüsse 120 K. (bisher 60 K.); Landanschlüsse 120 K. (bisher 80 K.); in der Netzgruppe VII (21 bis 50 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 180 K. (bisher 120 K.); Landanschlüsse 110 K. (bisher 70 K.); in der Netzgruppe VIII (höchstens 20 Teilnehmer): Einzelanschlüsse 160 K. (bisher 100 K.); Landanschlüsse 100 K. (bisher 60 K.).

Der bisherige Staffeltarif für Einzelanschlüssegebühren in den Netzgruppen I, II und III wurde, um namentlich die vielfach angeforderten Gesprächszahlungen abzuschaffen, durch einen Einheitsstariff ersetzt.

Teilnehmergebühr für Hausnebenstellen: Die Jahresgebühr wird auf den doppelten Betrag erhöht und beträgt sonach künftig 80 K., bei mehr als drei Nebenstellen im selben Gebäude wie die Anschlußstelle für die vierte bis zehnte Nebenstelle 60 K., für jede weitere Nebenstelle 40 K.

Entfernungszuschläge und Ersätze für die Kosten der Herstellung und Abtragung von Leitungen: Der Entfernungszuschlag für 100 Meter Luftlinie beträgt jährlich 4 K. 8 H., insofern er gegenwärtig mit mindestens 10 K. bemessen ist 20 K. Der Einheitsatz für den Ersatz von Leitungsherstellungskosten, und zwar für je 100 Meter Drahtlänge, beträgt 30 K. 60 H. Der Einheitsatz für den Ersatz von Leitungsabtragungskosten beträgt für je 100 Meter Drahtlänge 2 K. 4 H.

Gebühren aus dem Sprech- und Vermittlungsverkehr:

- a) die Ortsprechgebühr von 20 (60) H. (§ 16 lit. a F. G. O.) bleibt unverändert; b) die Ueberlandsprechgebühr (§ 16 lit. b F. G. O.) erhöht sich in der ersten Nahzone von 30 H. auf 40 H., in der zweiten Nahzone von 40 H. auf 60 H., in der ersten Fernzone (auf Entfernungen bis 50 Kilometer) von 60 H. auf 1 K., in der zweiten Fernzone (auf Entfernungen bis 100 Kilometer) von 1 K. auf 1 K. 50 H., in der dritten Fernzone (auf Entfernungen bis 300 Kilometer) von 2 K. auf 2 K. 50 H., in der vierten Fernzone (auf Entfernungen über 300 Kilometer) von 3 K. auf 4 K.

Die Sprechgebühr auf Entfernungen über 600 Kilometer bleibt unverändert; die bisherige fünfte Fernzone entfällt.

Gesprächsaufforderungen: Die Mindestgebühr erhöht sich von 30 H. auf 60 H., die Höchstgebühr erhöht sich von 1 K. auf 1 K. 50 H.

Gesprächsaufgaben: Die Gebühr erhöht sich im Ortsverkehre, in den Nahzonen und in der ersten und zweiten Fernzone von 30 H. auf 60 H., in der dritten und vierten Fernzone von 1 K. auf 1 K. 50 H.

Erstreckt sich die Gesprächsaufforderung oder Absage auf mehr als eine Person, so erhöht sich die Aufforderungs- oder Absagegebühr für jede weitere Person statt um 30 H. um 60 H. Voranmeldungen: Die Gebühr erhöht sich von 30 H. auf 50 H.

Die Telegrammvermittlungsgeldgebühr für je 50 Bählworte oder einen Bruchteil dieser Wortzahl erhöht sich von 15 H. auf 20 H.

Fernsprechverkehr mit Ungarn und Deutschland.

Im Verkehre mit Ungarn und Deutschland wird ein Kriegszuschlag zur Sprechgebühr eingehoben. Er beträgt für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches im Verkehre mit Ungarn 20 H. und im Verkehre mit Deutschland 40 H. Für dringende Gespräche entfällt der dreifache Zuschlag.

Wirksamkeitsbeginn.

Die neuen Sätze der Teilnehmergebühren und der Entfernungszuschläge treten für die vor dem 1. September 1918 in Betrieb gesetzten Teilnehmerstellen mit 1. Januar 1919 in Kraft. Sonst treten alle neuen Gebühren- und Einheitsätze mit 1. September 1918 in Kraft.